

Antrag Nr. 17

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 172. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 23. Juni 2022

ERWEITERUNG DER BERECHTIGUNGEN IM STRAßENVERKEHR FÜR ALLE ANGEHÖRIGEN DER GESUNDHEITS- UND SOZIALBETREUUNGSBERUFE IM MOBILEN BEREICH

Da die Menschen immer mehr in den eigenen vier Wänden gepflegt und betreut werden sollen (und wollen), wächst neben dem Pflegebereich auch die Gruppe der Sozialbetreuungsberufe ständig und sind immer mehr Angehörige dieser Berufsgruppen im öffentlichen Interesse für die Bevölkerung unterwegs. Hier sind beispielsweise neben Ärzt*innen, Pflegepersonen und Hebammen etwa Sozialarbeiter*innen, soziale Alltagsbegleiter*innen, Wohnassistent*innen, Physiotherapeut*innen, Ergotherapeut*innen, Heimhilfen und Pflege(fach)assistent*innen zu nennen.

Der gegenständliche Antrag fokussiert auf die notwendige Mobilität der im extramuralen Bereich tätigen Personen im Straßenverkehr. Schließlich wird durch – oftmals erforderliche – längere Parkplatzsuche Zeit (und Treibstoff) vertan, welche etwa direkt am Pflegebett oder bei Klient*innen sinnvoller eingesetzt werden könnte.

Seit 1994 ist in der Straßenverkehrsordnung (StVO) festgelegt, dass Ärzt*innen, Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst und Hebammen bei einer Fahrt zur Durchführung ihrer Dienstleistungen gem. § 24 Abs 5, 5a und 5c StVO vom Halten- und Parkverboten ausgenommen sind. So sieht § 24 Abs. 5a StVO etwa vor, dass das Fahrzeug von Personen, die im diplomierten ambulanten Pflegedienst in der Hauskrankenpflege eingesetzt sind, während dieser Tätigkeit durch das Aufstellen einer Tafel mit der Aufschrift „Mobile Hauskrankenpflege im Dienst“ und das Amtssiegel der Behörde, die diese Tätigkeit genehmigt hat oder in deren Auftrag diese Tätigkeit durchgeführt wird, gekennzeichnet sein muss.

Auf Landesebene gibt es darüber hinaus Ausnahmen von der Pflicht zur Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe und der Parkabgabe für Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gem. § 24 Abs. 5a StVO gekennzeichnet sind.

Diese Regelungen (bzw. Ausnahmen) sind nicht mehr zeitgemäß und müssen dringend ergänzt werden. Heute sind im mobilen Bereich nicht mehr nur Ärzt*innen, diplomierte Pflegepersonen und Hebammen im Einsatz, sondern auch etwa Sozialarbeiter*innen, persönliche Betreuer*innen, Physiotherapeut*innen, Ergotherapeut*innen, Heimhilfen, Psychotherapeut*innen und Pflege(fach)assistent*innen. In den letzten Jahren wurde das Angebot der „Betreuung zu Hause“ von zahlreichen Berufsgruppen und Diensteanbietern zum Wohle der betroffenen Personen immer weiter ausgebaut. Dieser Entwicklung gilt es – nun auch im Bereich des Straßenverkehrs – Rechnung zu tragen.

Da in den genannten gesetzlichen Bestimmungen nur auf Ärzt*innen, diplomierte Pflegepersonen und Hebammen Bezug genommen wird, können andere Berufsgruppen auch nicht von den genannten Erleichterungen bzw. Befreiungen im Straßenverkehr profitieren. Hierfür gibt es aufgrund der gesetzlichen

Änderungen der Berufsbilder in der Pflege (insbesondere werden Pflegefachassistent*innen verstärkt Tätigkeiten erbringen, welche zuvor die Diplomierten geleistet haben) keine sachliche Rechtfertigung (mehr) und bedarf es daher dringend einer Anpassung der zitierten Normen.

Die Kompetenz zur Ausstellung einer Kennzeichnungstafel bzw. Berechtigungskarte, mit welcher nach dem § 24 Abs. 5a und den §§ 94 ff. StVO sowie den diversen landesgesetzlichen Bestimmungen die Kraftfahrzeuge von Pflegekräften (und künftig auch Angehörigen von anderen Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufen) zu kennzeichnen sind, wenn sie während ihres Dienstes parken, ist zersplittert, je nachdem ob es sich um Halte- und Parkverbote oder um gebührenpflichtige Kurzparkzonen handelt. Dieser Umstand stellt für die Berufsangehörigen, wenn sie dienstlich unterwegs sind, in der Praxis eine weitere Erschwernis dar.

Die 172. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher:

die Bundesregierung, insbesondere die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, auf, eine Novelle der Straßenverkehrsordnung auszuarbeiten und dem Nationalrat vorzulegen, in welcher § 24 Abs 5a dahingehend novelliert wird, als alle Angehörigen der Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufe in den Kreis der begünstigten Berufsgruppen aufgenommen werden und eine behördliche Ausnahmegenehmigung für die genannten Berechtigungen im Straßenverkehr erhalten sowie,

die Landesregierungen auf, allenfalls bestehende Ausnahmen von Parkgebühren für begünstigte Personengruppen auf alle Angehörigen der Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufe auszudehnen,

die zuständigen Organe des Bundes und der Länder mögen nach Abschluss einer Vereinbarung gem. Art 15a B-VG die gesetzlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass für die Ausstellung einer Parkberechtigung gem. § 24 Abs. 5a StVO und im Sinne der jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen eine Zentralstelle (für unselbstständige Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialbetreuungsberuf) für das gesamte Bundesgebiet und bezüglich sämtlicher Parkbeschränkungen geschaffen wird. Die von dieser Zentralstelle ausgestellten Parkberechtigungen müssen von jeder Vollziehungsbehörde im gesamten Bundesgebiet anerkannt werden.

Durch diese Maßnahmen sollen die Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufe weiterhin an Attraktivität gewinnen. Für die Ausstellung der Parkberechtigungen dürfen keinerlei Verwaltungsgebühren und Bundesabgaben eingehoben werden.

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input checked="" type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--